

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 16.12.2002 folgende Betriebssatzung geschlossen:

§1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr/Schwarzwald wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§2

Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald eingerichteten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

**§3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf € 0,— festgesetzt.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 17.12.2002

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)